

Vorlage Nr. 126/10

Betreff: **Wiederberufung der ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Bauausschuss			18.03.2010		Berichterstattung durch:		Herrn Kuhlmann	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine			23.03.2010		Berichterstattung durch:		Herrn Brauer Herrn Kuhlmann	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

56	Bauordnung und Denkmalschutz
----	------------------------------

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

kein Leitbildprojekt betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€		

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt 5601 in Höhe von 4.000,--€ zur Verfügung.
- in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beruft auf Empfehlung des Bauausschusses die ehrenamtlich Beauftragten gem. § 24 Denkmalschutzgesetz NRW

für die Baudenkmalpflege

Herrn Hartmut Klein

für die Bodendenkmalpflege

Herrn Dr. Lothar Kurz

für weitere 5 Jahre.

Die ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege nehmen gleichzeitig die Aufgaben als sachverständige Bürger nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Denkmalschutzgesetz NRW sowie § 9 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wahr.

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der o.g. Beauftragten richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Vergütung wird gewährt für die Dauer der Teilnahme an den entsprechenden Tagesordnungspunkten im Bauausschuss sowie für die gutachterliche Tätigkeit in den Terminen.

Begründung:

Gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz NRW kann die Stadt Rheine als Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ehrenamtlich Beauftragte für die Denkmalpflege berufen. Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtlich Beauftragte für die Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.

Bereits seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes NRW im Jahre 1982 hat die Verwaltung mit den ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalschutz gute Erfahrungen gemacht. Die Herren Klein und Dr. Kurz nehmen die Aufgaben als ehrenamtliche Beauftragte für die Bau- bzw. für die Bodendenkmalpflege bereits seit 1995 zur vollsten Zufriedenheit der Denkmalbehörden wahr.

Gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz NRW werden die ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe berufen. Sowohl der LWL - Amt für Denkmalpflege in Westfalen als auch der LWL -Archäologie für Westfalen haben der erneuten Berufung zugestimmt.

Die Beauftragten für die Denkmalpflege werden gutachterlich tätig und haben gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz NRW insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ausschuss, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,

2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Pressebe-
richterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden,
3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpfle-
ge Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

Es sind somit alle Maßnahmen der Denkmalpflege im nicht hoheitlichen Bereich,
also ohne Eingriffscharakter, angesprochen. Hierzu ist eine besondere Sach-
kenntnis und Erfahrung erforderlich. Diese liegt bei den vorgeschlagenen Perso-
nen eindeutig vor.

Die Beauftragten für die Denkmalpflege üben ein Ehrenamt im Sinne der Ge-
meindeordnung aus; von daher ist für die Berufung der Rat zuständig. Die eh-
renamtlich Beauftragten können von der Verwaltung oder von anderen Behörden
oder Dienststellen Auskünfte oder sonstige Unterstützung in ihrem Fachgebiet
verlangen.

In der Stadt Rheine nehmen die ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege
gleichzeitig als sachverständige Bürger mit beratender Stimme gemäß § 23 Abs.
2 Denkmalschutzgesetz NRW und § 9 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheine
an der Beratung von Denkmalangelegenheiten im Fachausschuss teil. Diese Dop-
pelfunktion hat sich nach Ansicht der Verwaltung in mehr als 25 Jahren voll be-
währt.

Da die ehrenamtliche Beauftragten für die Denkmalpflege im Allgemeinen sach-
verständig tätig werden, wird ihnen analog zu den sachverständigen Mitgliedern
im Umlegungsausschuss und den ehrenamtlichen Gutachtern im Gutachterauss-
schuss für diese Tätigkeit insgesamt eine Entschädigung nach dem Gesetz über
die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gewährt, das heißt eine
stundenweise Vergütung für die Dauer der Teilnahme an den Beratungen der
entsprechenden Tagesordnungspunkten im Fachausschuss und für die gutachter-
liche Tätigkeit in Terminen.